



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: AV Nr. 08/2026
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter: Schö/kir
Telefon: 03941 5970-4489
Fax: 03941 5970-4624
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/ 10
Datum: 11. März 2026

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 08/2026) zur Aufhebung der Überwachungszone um den Ausbruchsort der Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Bühne

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Harz erlässt auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 und i. V. m. den §§ 18 bis 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 08/2026) zur Aufhebung der Überwachungszone um den Ausbruchsort der Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Bühne:

1. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 28.01.2026 (AV 03/2026) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2026 festgelegte Überwachungszone um den Ausbruchsort in der Gemeinde Bühne, Ortsteil der Stadt Osterwieck, wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

In einem Geflügelbetrieb in 38835 Bühne ist am 28.01.2026 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 durch Befund des Friedrich-Löffler-Institutes vom 28.01.2026 (2026-00168) amtlich festgestellt worden.

Die hochpathogene Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hoch ansteckende, anzeigepflichtige Infektionskrankheit des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

II.

Der Landkreis Harz ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2015 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 und Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Seuchenbestand eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Mit der Allgemeinverfügung 07/2026 vom 04.03.2026 wurde die Schutzzone um den Ausbruchsort aufgehoben und das Gebiet in die Überwachungszone eingegliedert. Gemäß Art. 55 (1) der Verordnung (EU) 2020/687 ist nach Erlöschen des Ausbruchs und Ablauf der Fristen die Verfügung auch für die Überwachungszone aufzuheben. Hiervon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. 2

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, da die einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung können Sie beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrag



G. Bröcker
Amtstierärztin